



STATUTEN

VOLLEY USTER

I Name und Sitz

Art. 1

Der Verein Volley Uster, nachstehend VU genannt, ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Uster.

II Zweck

Art. 2

Der VU ermöglicht seinen Mitgliedern das Ausüben des Volleyballspieles in Training und Wettkampf. Er pflegt die sportlichen Aktivitäten aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral und für beiderlei Geschlecht zugänglich.

Art. 3

Zugehörigkeit

Der VU ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Zürich (SVRZ) und von Swiss Volley. Er richtet seine Tätigkeiten nach deren Statuten und Reglementen.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder-
kategorien

- | | |
|--|--------|
| - JuniorInnen bis zum 19. Altersjahr (Jg.) | Kat. 1 |
| - Aktivmitglieder | Kat. 2 |
| - Passivmitglieder | Kat. 3 |
| - Ehrenmitglieder | Kat. 4 |

Mitgliedschaft	<p><u>Art. 6</u> Mitglied des VU kann werden, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. Die Mitglieder können der ihrem Alter entsprechenden Mannschaft beitreten.</p>
Beitritt	<p><u>Art. 7</u> Beitrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.</p>
Austritt	<p><u>Art. 8</u> Der Austritt aus dem VU ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Für das laufende Vereinsjahr kann kein Anspruch am bereits bezahlten Mitgliederbeitrag geltend gemacht werden.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 9</u> Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem VU nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV vom VU ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Für das laufende Vereinsjahr kann kein Anspruch am bereits bezahlten Mitgliederbeitrag geltend gemacht werden.</p>
Ehrenmitglieder	<p><u>Art. 10</u> Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von Stimmberechtigten schriftlich und begründet an den Vorstand des VU zur Antragstellung an die GV. Vorschläge müssen spätestens 2 Monate vor der GV eingereicht werden.</p>

Passivmitglieder	<p><u>Art. 11</u> Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Volleyballspiels oder des Vereins interessiert und diese finanziell unterstützt.</p>								
Mitgliederbeiträge	<p><u>Art. 12</u> Die Mitgliederbeiträge werden an der GV für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Der Vorstand oder einzelne Stimmberechtigte können an die GV einen Antrag zur Veränderung der Beitragshöhe richten. Anträge von einzelnen Stimmberechtigten müssen spätestens 2 Monate vor der GV an den Vorstand eingereicht werden. Wird an der GV kein Antrag präsentiert, wird die Gültigkeit der Beiträge stillschweigend um ein Vereinsjahr verlängert.</p>								
Beitragshöhe Mitgliederbeiträge	<p><u>Art. 13</u> Die Vereinsmitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu entrichten:</p> <table><tr><td>- JuniorInnen bis zum 19. Altersjahr (Jg.)</td><td>CHF 190</td></tr><tr><td>- Aktivmitglieder</td><td>CHF 250</td></tr><tr><td>- Passivmitglieder</td><td>CHF 50</td></tr><tr><td>- Ehrenmitglieder</td><td>freiwillig</td></tr></table>	- JuniorInnen bis zum 19. Altersjahr (Jg.)	CHF 190	- Aktivmitglieder	CHF 250	- Passivmitglieder	CHF 50	- Ehrenmitglieder	freiwillig
- JuniorInnen bis zum 19. Altersjahr (Jg.)	CHF 190								
- Aktivmitglieder	CHF 250								
- Passivmitglieder	CHF 50								
- Ehrenmitglieder	freiwillig								
Rechte und Pflichten	<p><u>Art. 14</u> Jedes Vereinsmitglied kann die Vereinstatuten beim Aktuar des VU anfordern. Sämtliche Mitglieder der Kat. 2, 3 und 4 sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder der Kat. 1 sind ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder des TVUV haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet, die Statuten des VU zu beachten und sollen Arbeiten im Rahmen der allgemeinen Vereinstätigkeit übernehmen.</p>								

IV Organisation

Organe	<p><u>Art. 15</u> Organe des Vereins sind: A) die Generalversammlung (GV) B) der Vorstand C) die Rechnungsrevisoren D) die Kommissionen</p> <p><u>A) die Generalversammlung</u></p>
General- versammlung	<p><u>Art. 16</u> Die GV ist das oberste Organ des VU. Sie behandelt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Begrüssung, Traktandenliste, Appell, Wahl der Stimmenzähler- Abnahme des Protokolls der letzten GV- Abnahme der Jahresberichte- Genehmigung der Jahresrechnung- Abstimmung über Anträge- Mitgliederbeiträge / Genehmigung des Budgets- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisoren- Ehrungen
Einberufung der GV	<p><u>Art. 17</u> Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.</p>
Ausserordentliche GV	<p><u>Art. 18</u> Eine ausserordentliche GV findet auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden statt.</p>
Beschlussfassung/ Abstimmung	<p><u>Art. 19</u> Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es entscheidet das relative Mehr. Der Präsident hat Stichentscheid.</p> <p><u>B) der Vorstand</u></p>

Zusammen- setzung	<p><u>Art. 20</u> Der Vorstand ist das ausführende Organ des VU und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Aktuar- Kassier <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.</p>
Amts-dauer	<p><u>Art. 21</u> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist dieser berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 22</u> Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des VU, welche nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Ihm steht insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des VU zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 23</u> Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
Einberufung	<p><u>Art. 24</u> Der Vorstand wird einberufen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>
Zeichnungs- berechtigung/ Kompetenz	<p><u>Art. 25</u> Für den VU zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zeichnungsberechtigt für budgetierte Ausgaben ihres Ressorts. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung des Kassiers. Über nicht budgetierte Ausgaben entscheidet der Vorstand.</p>

C) die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Revisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre Amtszeit. Jährlich hat die Neuwahl des Amtsalteren zu erfolgen. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung, erstatten der GV schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

D) die Kommissionen

Kommissionen Art. 27
Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

V Finanzen

Einnahmen Art. 28
Die Einnahmen des VU bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Verschiedenem

Ausgaben Art. 29
Die Ausgaben des VU bestehen aus:
- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Leitereintschädigungen
- Spielbetrieb
- Geschenke und Ehrungen
- übrige Ausgaben

Rechnungsjahr Art. 30
Das Rechnungsjahr des VU beginnt am 1. April und endet am letzten Tag im März.

Vermögen Art. 31
Das Vereinsvermögen ist mündelsicher und zinsbringend anzulegen.

Haftbarkeit Art. 32
Der VU haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder des VU beschränkt sich auf die Leistung der von der letzten GV festgelegten Mitgliederbeiträge.

VI Schlussbestimmungen

Statutenänderung	<u>Art. 33</u> Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.
Auflösung/ Fusion	<u>Art. 34</u> Die Auflösung oder Fusion des VU kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Liquidation	<u>Art. 35</u> Im Falle einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes statt. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist das Vereinsvermögen dem SVRZ zu übergeben mit der Auflage, das Vermögen zur Verfügung einer in Uster tätigen Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu halten. Kommt die Gründung einer solchen Nachfolgeorganisation innerhalb dreier Jahre nicht zustande, so verfällt das Vermögen dem SVRZ zur freien Verfügung.
Inkraftsetzung	<u>Art 36</u> Diese Statuten heben die alten Statuten vom 10. Mai 2017 und sämtliche in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen auf. Sie treten nach Annahme durch die GV des VU vom 8. Mai 2019 in Kraft.

Uster, 8. Mai 2019. Für den Volley Uster

Die Präsidentin:



Diana Toggweiler

Die Aktuarin:



Cornelia Grimm